

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 „Giesker-Laakmann“ der Gemeinde Nottuln

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 1 BauGB (14.05.2024 – 17.06.2024)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Abwasser (Stellungnahme vom 06.06.2024)	Für die Erweiterungsfläche entsteht Beitragspflicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Gebühren und Beiträge (Stellungnahme vom 06.06.2024)	Prüfen, ob Regenwasser vom Mischsystem abgekoppelt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das gesamte im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird gem. dem Entwässerungskonzept über eine Reinigungsstufe dem im Südwesten des Plangebietes vorgesehen Regenrückhaltebecken zugeführt. Im Bebauungsplan wird die Fläche als „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ festgesetzt. Vom Regenrückhaltebecken aus erfolgt im Weiteren eine gedroselte Einleitung in den Nonnenbach.
Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Grünanlagen	Schaffung von Gehölzstrukturen (heimische Gehölze) u. Blühstreifen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche im Südwesten des

<p>(Stellungnahme vom 06.06.2024)</p>		<p>Plangebietes war bislang nur für einen schmalen Streifen ein Erhaltungsgebot für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen festgesetzt. Um eine deutlich verbesserte Eingrünung zu erreichen, wird nunmehr ein 5m – 13m breiter Grünstreifen festgesetzt, der mit einer Pflanz-/Erhaltungsbindung belegt ist. Das Regenrückhaltebecken wurde entsprechend etwas in nördliche Richtung verschoben.</p>
<p>Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt (Stellungnahme vom 06.06.2024)</p>	<p>Für den Planbereich sind keine Belastungen auf Kampfmittel aufgrund der Auswertung der entsprechenden Luftbilder erkennbar. Insofern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es sind die allgemeinen Regeln für Erdarbeiten bei Eingriffen ins Erdreich zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein allgemeiner Hinweis zu Kampfmitteln ist im Planentwurf enthalten.</p>
<p>Kreis Coesfeld: Büro des Landrats Brandschutzdienststelle (Stellungnahme vom 14.06.2023)</p>	<p>Der der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorgelegte Flächennutzungsplanung wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, sofern eine der zukünftigen Nutzung entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung nachgewiesen wird. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 BHKG Aufgabe der Gemeinde. Dem Bebauungsplan wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die im Plangebiet zulässige Bebauung wird ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden gem. Arbeitsblatt W 405 angesetzt. Für das Plangebiet kann eine Löschwassermenge von ca. 96 m³/h über 2 Stunden aus dem Trinkwassernetz gewährleistet werden. Damit für die Bauflächen eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann, ist südlich der Werkstatt – im Bereich der LKW-Stellplätze – eine zusätzliche, netzunabhängige</p>

		Löschwasserquelle (unterirdischer Löschwasserbehälter) mit einem Volumen von 200 m ³ zu errichten.
Kreis Coesfeld: Büro des Landrats Gesundheitsamt (Stellungnahme vom 14.06.2023)	Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, sofern die im Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung (Normec Uppenkamp GmbH, Schallimmissionsprognose-Nr. 105052022 vom 11.04.2024) aufgeführten Empfehlungen zum Schallschutz eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Coesfeld: Büro des Landrats Betriebliche Abwasserbeseitigung (Stellungnahme vom 14.06.2023)	Der Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung gibt den Hinweis, dass die vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen müssen. Die vorhandene wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG muss dem tatsächlichen Bestand (Einleitmengen und angeschlossene Gebäude) entsprechen. Sollten Abweichungen vorhanden sein, so ist ein separater Antrag zu Änderung der bestehenden Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Es wird um enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.
Kreis Coesfeld: Büro des Landrats Betriebliche Abwasserbeseitigung (Stellungnahme vom 14.06.2023)	Die Untere Immissionsschutzbehörde erklärt, dass zur Beurteilung der lärmtechnischen Situation bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch das Büro Normec Uppenkamp eine lärmtechnische Berechnung auf der Grundlage der TA Lärm (Gutachten Nr. 105052022 vom 11.04.2024) erstellt wurde. Auf dieser Grundlage werden bei der Umsetzung der in der Untersuchung aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen gegen das Planvorhaben aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken angemeldet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Kreis Coesfeld: Büro des Landrats</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>(Stellungnahme vom 14.06.2023)</p>	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Rorup. Widersprechende Festsetzungen sind an dieser Stelle nicht getroffen.</p> <p>Bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 165 Giesker-Laakmann wird angeregt die vorhandene Eingrünung auf der Südseite (Bereich RRB), die mit einer Erhaltungsfestsetzung gefasst ist, durch zusätzliche Anpflanzungen zu verbreitern. Im Zielzustand ist hier ausschließlich ein Grünstreifen vorgesehen. Durch die zusätzliche Anpflanzung kann eine deutlich verbesserte Eingrünung erreicht werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind geeignete Maßnahmen zur Bewältigung der Eingriffsregelung beizubringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche im Südwesten des Plangebietes war bislang nur für einen schmalen Streifen ein Erhaltungsgebot für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen festgesetzt. Um eine deutlich verbesserte Eingrünung zu erreichen, wird nunmehr ein 5m – 13m breiter Grünstreifen festgesetzt, der mit einer Pflanz-/Erhaltungsbindung belegt ist. Das Regenrückhaltebecken wurde entsprechend etwas in nördliche Richtung verschoben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da im vorliegenden Fall ein plangebietsinterner Ausgleich nicht möglich ist, sieht der Vorhabenträger vor, das verbleibende Kompensationsdefizit durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen. Bis zum Satzungsbeschluss erfolgen entsprechende vertragliche Regelungen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Kreis Coesfeld: Büro des Landrats</p> <p>Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>(Stellungnahme vom 14.06.2023)</p>	<p>Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung weist auf die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß § 8 WHG (Gewässerbenutzung: Niederschlagswassereinleitung in Honigbach) und 57 I LWG (Kanalnetzanzeige Niederschlagswasser) hin und bittet um Abstimmung vor Antragstellung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld</p> <p>(Stellungnahme vom 07.06.2023)</p>	<p>Durch die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 "Giesker-Laakmann" soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um den am Standort bestehenden Speditionsbetrieb langfristig planungsrechtlich zu sichern und ferner eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu gewährleisten.</p> <p>Das ausgewiesene Bebauungsplangebiet liegt westlich der Bundesstraße 525. Laut der Straßenverkehrszählung 2021 weist die Bundesstraße im betroffenen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von DTV = 15.612 Kfz/24h und SV = 1.041 SV/24h auf.</p> <p>Gemäß dem Bebauungsplan soll die zukünftige Erschließung über die bereits bestehende Anbindung an die Bundesstraße 525 erfolgen. Hierfür ist der fachgerechte Ausbau der Bundesstraße mit einer Linksabbiegespur geplant.</p> <p>Laut dem Verkehrsgutachten der Ingenieurgesellschaft BBW kann durch das vorgenannte Erschließungskonzept die leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der zukünftigen Verkehre am betroffenen Knotenpunkt grundsätzlich gewährleistet werden. Die Leistungsfähigkeit wurde für den Prognose-Planfall mit der Verkehrsqualitätsstufe D gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) nachgewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die skizzierte Verkehrsplanung wurde im Vorfeld zwischen der Gemeinde Nottuln und Straßen.NRW erörtert. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde von der Ingenieurgesellschaft BBW ein Vorwurf begonnen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken, unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend aufgeführten Punkte bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die geplante Erschließung ist eine Ausführungsplanung aufzustellen und mit Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen. Anschließend ist die Verkehrsplanung nach den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) zu auditieren. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortschreibung der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. 2. Inwieweit die im Bebauungsplan dargestellten Verkehrsflächen die oben aufgeführten verkehrlichen Aspekte hinreichend abgedeckt, bleibt auf der Grundlage der abschließenden Ausführungsplanung zu prüfen. Die für die Straßenbaumaßnahme notwendigen Verkehrsflächen sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung seitens der Gemeinde Nottuln im Bebauungsplan festzusetzen. 3. Die anbaurechtlichen Regelungen nach dem Bundesfernstraßengesetz § 9 (FStrG) sind grundsätzlich zu beachten. Die außerhalb der Ortsdurchfahrten an klassifizierten Bundesstraßen geltende Anbauverbotszone ist im Lageplan zeichnerisch einzutragen und textlich festzusetzen. In einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnfläche der Bundesstraßen (Anbauverbotszone § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art, nicht errichtet werden. Die Baugrenze ist im Lageplan entsprechend anzupassen. Für die bereits bestehenden Gebäude besteht ein Bestandschutz. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgenommene Festsetzung der Straßenverkehrsfläche ist auf Basis der aufgestellten Ausführungsplanung erfolgt. Im Bereich der Einmündung ist die Straßenverkehrsfläche geringfügig erweitert und die angrenzende festgesetzte private Grünfläche entsprechend geringfügig verkleinert worden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Anbauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Zudem ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden. Überdies wurde die bislang festgesetzte überbaubare Fläche im Nordosten des Plangebietes zurückgenommen. Für das dort</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>4. Parallel zur Bundesstraße ist auf gesamter Länge, mit Ausnahme der Anbindung der Erschließungsstraße, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen und gemäß Planzeichenverordnung zeichnerisch im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>5. Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen gemäß § 9 Abs. 6 FStrG der gesonderten Zustimmung von Straßen.NRW. Außerhalb der Anbauverbotszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blenden oder ablenken kann.</p> <p>6. Die an die Bundesstraße angrenzenden Bauvorhaben inklusive Stellplatzanlagen sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p> <p>7. Das Oberflächenwasser der Bundesstraße wird im Ausbaubereich über die Böschung abgeleitet. Im östlichen Bereich ist die</p>	<p>bestehende Gebäude besteht Bestandsschutz.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Entlang der Bundesstraße wird bereits durchgängig ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone festgesetzt. Darüber hinaus wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Demnach sind bauliche Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone (gemessen 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 474) unzulässig. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (gemessen 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 525) bedürfen bauliche Anlagen sowie Anlagen der Außenwerbung der Zustimmung der Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Hinweise auf die Beleuchtung der an die Bundesstraße angrenzenden Bauvorhaben werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Straßenentwässerung parallel anzupassen Die Fahrbahntwässerung ist im Rahmen der fachtechnischen Planung nachzuweisen.</p> <p>8. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der Bundesstraße die Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen sicherzustellen. Im Zuge der Bundesstraße und des Geh- und Radweges ist das Sichtfeld in den Bebauungsplan zeichnerisch einzutragen und festzusetzen.</p> <p>9. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Nottuln zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplans Nr. 165 "Giesker-Laakmann." Die für die Baumaßnahme anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Bundesfernstraßengesetz von der Gemeinde Nottuln zu tragen.</p> <p>10. Gemäß dem Bundesfernstraßengesetz ist der kapitalisierte Ablösebetrag für die Mehrunterhaltung der neu geplanten Linksabbiegespur nach den Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem FStrG (ABBV-Richtlinien-2022) von der Gemeinde Nottuln zu ermitteln und Straßen.NRW zu erstatten.</p> <p>11. Vor dem Hintergrund, der geplanten Gebäudenutzung, wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulasträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird.</p> <p>12. Zur Regelung der rechtlichen, finanziellen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahme ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nottuln und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Sichtdreiecke, die von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8m bis 2,5m über Fahrbahnoberkante freizuhalten sind, sind in der Planzeichnung bereits nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB von Straßen NRW zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Die weitere Verkehrsplanung sowie den weiteren Verfahrensablauf bitte ich rechtzeitig mit Straßen.NRW abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen</p> <p>(Stellungnahme vom 10.06.2023)</p>	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung folgende Anregungen geltend gemacht:</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass für die Kompensation landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden sollen, die entweder der Landwirtschaft gänzlich entzogen (z. B. Aufforstung, Biotop) oder stark in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt werden (z. B. Extensivierung). Entscheidend ist hier die agrarstrukturelle Verträglichkeit, die je nach gewählter Kompensation gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen sollten im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <p>Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.).</p> <p>Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Da im vorliegenden Fall ein plangebietsinterner Ausgleich nicht vollständig möglich ist, sieht der Vorhabenträger vor, das verbleibende Kompensationsdefizit durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen. Bis zum Satzungsbeschluss erfolgen entsprechende vertragliche Regelungen.</p>

	<p>Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen.</p> <p>Umsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).</p>	
<p>Vodafone West GmbH</p> <p>(Stellungnahme vom 06.06.2023)</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft (en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>

	gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (Stellungnahme vom 15.05.2023)	Da unterirdische Versorgungsleitungen sich in bzw. in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes verlaufen, ist sicherzustellen, sich bei entsprechender Annäherung rechtzeitig vor Baubeginn mit uns (02543 211-3611 Netzbezirk Billerbeck) in Verbindung zu setzen, um eine aktuelle Planauskunft zu bekommen und um ggf. eine Einweisung vor Ort vornehmen zu können. Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz GmbH betreuten Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

Stellungnahmen ohne Hinweise:

- Bezirksregierung Münster, Dez. 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) (Stellungnahme vom 22.05.2024)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) (Stellungnahme vom 17.05.2024)
- Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle (Stellungnahme vom 11.06.2024)
- Gelsenwasser Energienetze GmbH – Betriebsdirektion Münsterland (Stellungnahme vom 15.05.2024)
- Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV – Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice (Stellungnahme vom 17.06.2024)
- Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Trinkwasser (Stellungnahme vom 06.06.2024)
- Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiet Straßenbau (Stellungnahme vom 06.06.2024)
- Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt (Stellungnahme vom 04.06.2024)
- Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) (Stellungnahme vom 17.06.2024)
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster Nord Westfalen (Stellungnahme vom 12.06.2023)
- Kreis Coesfeld: Büro des Landrats – Bauaufsicht (Stellungnahme vom 14.06.2023)
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Stellungnahme vom 06.06.2023)
- Stadt Dülmen: Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 06.06.2023)